



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Schulverwaltungs- und Kulturamt</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0016 Status: öffentlich Datum: 28.10.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.11.2016	Ausschuss für Sport und Kultur			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Änderung der Verwaltungshandreichung 5.3 "Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege"

**Sachverhalt:**

In Einzelfällen sind Antragsteller, die nach der Verwaltungshandreichung 5.3 in den Genuss von Zuwendungen kommen können, zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sie haben im Rahmen einer späteren Jahressteuererklärung die Möglichkeit, sich die zuvor bei der Begleichung von Kosten für Fremdleistungen geleistete Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten zu lassen.

Würde die Bemessung der Zuwendung aus Kreismitteln in jedem Fall nach den Brutto-Fremdleistungen erfolgen, könnte dies in Verbindung mit einer späteren Steuererstattung zu einer Überfinanzierung der Maßnahme führen. Selbst wenn es nicht zu einer Überfinanzierung kommt, ist zu bedenken, dass eine Steuererstattung als eine der Maßnahme zugehörige Einnahme zu werten ist, was dazu führen kann, dass die Gesamteigenbeteiligung des Antragstellers unterhalb des Betrages der Kreismittel liegt. Eine solche Situation würde im Widerspruch zu Nr. 3 der allgemeinen Verwaltungshandreichung 5.1 stehen.

Die Problematik soll anhand der folgenden drei vereinfachten Finanzierungspläne beispielhaft dargestellt werden:

<b>Beispiel 1</b>	
Brutto-Fremdleistungen	50.000,00 €
Zuwendung Landkreis	10.000,00 €
Andere Zuwendungen	30.000,00 €
Summe Einnahmen	40.000,00 €
Eigenbeteiligung	10.000,00 €

Im Finanzierungsmodell zu **Beispiel 1** ist eine Finanzierung ohne die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs dargestellt.

<b>Beispiel 2</b>	
Brutto-Fremdleistungen	50.000,00 €
Zuwendung Landkreis	10.000,00 €
Andere Zuwendungen	30.000,00 €
Umsatzsteuererstattung	7.983,19 €
Summe Einnahmen	47.983,19 €
Eigenbeteiligung	2.016,81 €

Das Modell zu **Beispiel 2** bildet eine Finanzierung ab, in der es nach der Steuererstattung zu einer Situation kommt, in der die Eigenbeteiligung unterhalb des Betrages der Kreismittel liegt.

<b>Beispiel 3</b>	
Brutto-Fremdleistungen	50.000,00 €
Zuwendung Landkreis	7.500,00 €
Andere Zuwendungen	35.000,00 €
Umsatzsteuererstattung	7.983,19 €
Summe Einnahmen	50.483,19 €
Eigenbeteiligung	- 483,19 €

Im Modell zu **Beispiel 3** kommt es nach der späteren Steuererstattung zu einer Überfinanzierung in Höhe von 483,19 €. Der Überschuss würde beim Antragsteller verbleiben.

Anmerkung: Die Kreiszuwendung darf hier nur 7.500 € betragen, da ansonsten die Eigenbeteiligung auch ohne Umsatzsteuererstattung schon unterhalb der Kreisbeteiligung läge (Defizit zwischen Kosten und anderen Zuwendungen = 15.000 €).

Die möglichen unerwünschten Folgen aus den Beispielen zwei und drei lassen sich beseitigen, indem bei Antragstellern mit der Berechtigung zum Vorsteuerabzug nur die Netto-Fremdleistungen als zuwendungsfähig anerkannt werden. Dazu müsste die Nr. 1.3 der Verwaltungshandreichung wie im Beschlussvorschlag vorgesehen ergänzt werden.

Eine neue Lesefassung der angepassten Verwaltungshandreichung ist beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltungshandreichung 5.3 „Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege“ wird unter Nr. 1.3 um den folgenden Satz ergänzt: „Die Umsatzsteuer gehört zu den tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.“